

die Augen. „Seht, wie es sie angreift.“ Bei der zweiten Strophe sind die hellen Stimmen der Frauen und Mädchen aus dem Liede verschwunden. Ungeklärt singen es die Buben zu Erde. Heiser und traurig stellt die Melodie in sich zusammen.

Aus dem schweigenden Hausen stolpert der Kleine. Ein Nadelstich weist ihn beinahe dem Brautpaar vor die Füße. „Verfluchter Lappes“, ein gemachtes Hulden — der Kleine hat sich gekümmelt. Mit weiterer Stimme und verzogenem Gesicht bedauert den Verlust des Alwis. „Die Junggesellen werden weinen. Mein Weg war ihm zu weit, kein Graben zu tief. — Er fand den Weg zu ihrem Herzen. . . Nur ein Tag hier kann die trauernden Junggesellen verjähren.“

„Braut, kleiner!“ Die harten Schaffhände klatschen allseitigen Beifall. „Soll die Steffensien mich jetzt mögen?“ denkt stolz der Nebner und geht mit zurückgeworfenem Kopf hinüber zu seinen Freunden.

Nach ihm spricht der Alwis. „Om — ich danke euch, ihr Freunde und Leute.“ Beim Großvater soll auch ein Tag hier wegen meiner Heirat trösten.“

„Braut, hoch das Brautpaar!“ Die wehmütige Stimmung ist seit der Rede des Kleinen verschwunden. Eine gleichmäßig quiescent auf. Die Braut steht ihr Sackuch in die Tasche. „Ohne Tritt, marsch!“ kommandiert ein alter Soldat. Jöhend und scherzend stampft der Zug durch das Dorf und schwenkt hinein in die Wirtschaft.

Während das Dorf seinen Mayurka und Dreher tanzt, liegt der Bachmüller hinter seinem blauen Bettvorhang, wischt sich mit der Quaste der Zipselmütze die Tränen aus den Augen und denkt mit weher Brust an seine gute, liebe Frau, die ihm der Tod vor zehn Jahren von der Seite riß. „Bald komm ich dir noch“, flüstert er beim Einschlafen und hört noch undeutlich das Klagen der Nische, das Schimpfen der Mariann und das Lachen der Kochtraum, welche das Haus vorbereiten, für die morgige Hochzeit.

### Uebet einige Veruser Flurnamen.

#### 3. Bürgen in Büding.

(Fortsetzung.)

Die heutige „Büdingen“ heißt vielleicht keinen einzigen Trunkenbold mehr, war aber zur Grenzzeit Weinberg. Die Grafen scheinen ziemlich Daul vertriebt und in Ermangelung einer guten Wasserleitung gerne eine „Bolle“ — d. i. einen Schöpfkessel (heute eine „Kulle“; vergl. auch engl. „bowl“ — fischartiges Gefäß (Böwle) oder einen Krug oderumpfen Wein getrunken zu haben, denn die heutige „Gewödingen“ oder „Gewödingen“ (Gewödingen) nimmt einen großen Teil der feilen Sonnenseite des Berges ein. Der „Gewöden“ oder „Gewödenen“ ist eine Wiese, die sicher früher Gewöden war.

In meiner Kinderzeit fanden in den Wäldern um das Dorf herum und auf den Feldern in der Nähe des Ortes eine Anzahl alter bieder Bienenstöcke mit „großen Wab“ (d. i. umflossender Krone). Die alten Leute nannten sie „Wödenböhnen“. Sie stammten also aus der Grenzzeit und hatten manche Geschlechter kommen und gehen sehen. Sie waren wohl zum großen Teil Eigentum der „Gereen“ oder doch wenigstens durch ihr Beispiel und ihren Einfluß von den Bürgern der Stadt geklaut worden. Die Bäume waren sehr tragbar und lieferten ein reichlichendes Trankobst. Der „Trauf“, wie man früher den Apfelwein bei uns nannte, mag wohl manchmal das mangelnde Trankwasser haben ersetzen müssen. Die Veruser haben, scheint es, niemals einen guten Trost verwechselt, und es will mir dünken, als wenn wir Späterer in punkto Daul etwas von unsern Vorfahren geerbt hätten. Es waren hauptsächlich drei Sorten Bienen, die damals als Trankobst dienten, nämlich „Kureffabieren“, „Grisgrischen und Zierblieren“. Daneben gab es auch rote und weiße Holzapfel und kleine „Höppel“, wahrscheinlich „Höb- oder Heiböppel“. Von den damals üblichen Obstsorten ist ein Teil bereits verschwunden und durch anderes Obst ersetzt worden. Doch ist es schade, daß einige harte, süße Sorten durch zuviel frühe und zarte verdrängt wurden. (Auch das Schweiden der so wohlgeschmeckten und viel verwendbaren

„Damaschen“ — Damaskuspflaumen ist zu bedauern).

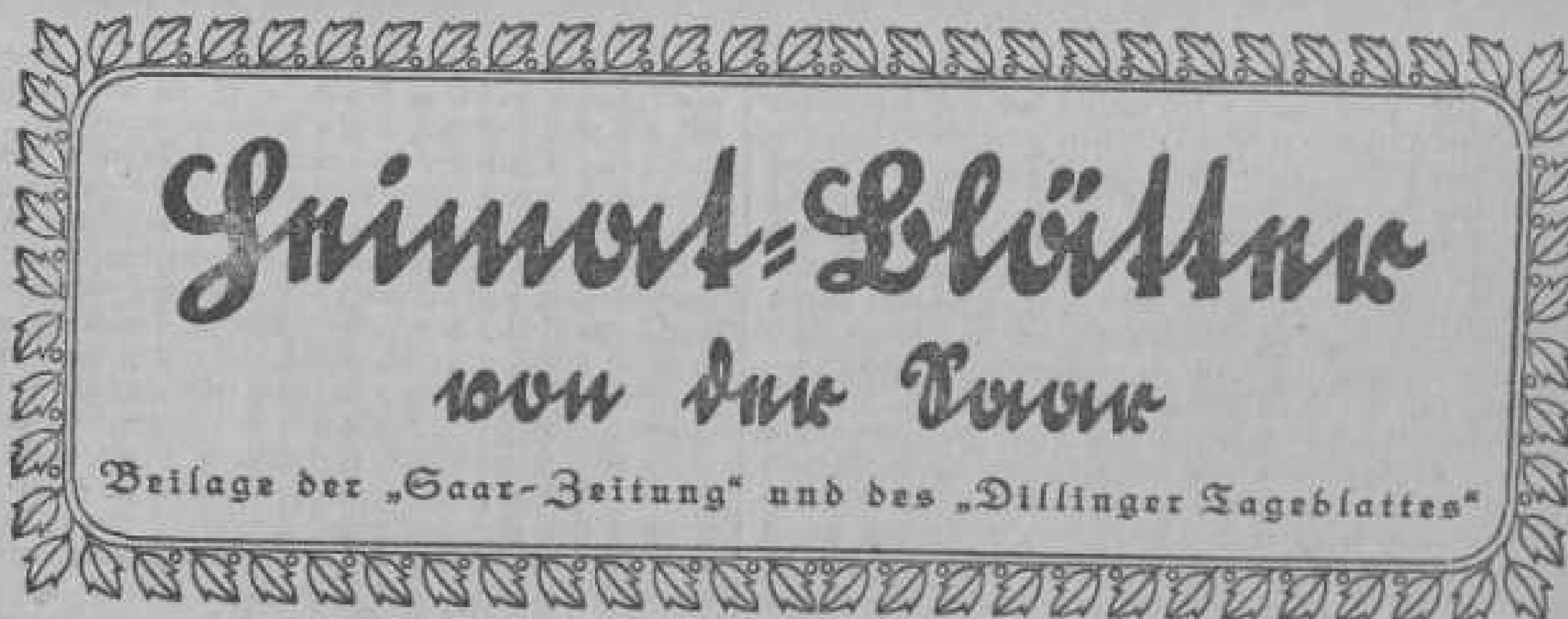
Kommen wir wieder auf die Flurnamen zurück: An die alte Burgberchlichkeit erinnern auch der „Schloßgarten“, der Büdingen, der Schloßgarten (auf dem heute das Haus Renno-Schuler steht), die Burgbüding, der Graben, der Domäne, das Gebid und der Scharfenden“. Während die ersten sich selber erklären, muß die Bedeutung der anderen besprochen werden. „Der Graben“ — Graben ist zur Zeit ein trodener Festungsgraben gewesen, der den schmalen Bergkästen, auf dem Verus liegt, quer durchschneidet und für äußere Feinde abschloß. Ueber denselben führte früher zum alten Stadttor eine Zugbrücke. Das enge Stadttor mußte als Verkehrshindernis vor etwa einem halben Menschenalter beseitigt werden. Heute sind im Graben Gras- und Obstdärten.

„Das Gebid“ (Gebid) umfaßt den ganzen Steilhang des Berges auf der Abendseite, die heute viel Gras und Obst liefert. Der Name Gebid hat mit „Gebid“ nichts zu tun. „Gebid“ ist ein altes, heute nicht mehr gebräuchliches Wort und bedeutet „Verbau, Landwehr, Schutz der alten Feie“. Also waren hier früher außerhalb der alten Stadtmauer, die, wie es scheint, außer der alten „Böden“ noch einen Haupteingang auf der Nordseite bei dem heute noch stehenden alten Herrenhof — Boohlers (Poncelet) Haus — am „Scharfenden“ hatte. Ob hier die Einfahrt wirklich eine schmale Fels nische, oder ob das Wort „Scharfende“ bedeutet? Und ob diese zur Sicherung bauend in den kleinen Häusern dort untergebracht war? Es ist auch möglich, daß an dieser Stelle ein besonders harter Stützpunkt (eine „schmale Fels“) war, ähnlich wie auf der Südseite die Felsen und das „Kapuzinerhäuschen“ (eine kleine, niedrige Felsenhöhle zur Verteidigung eingerichtet waren. — „Das Kapuzinerhäuschen“ hat sicher mit Kapuzinerhäuschen nichts zu tun. Es hat dort nie ein Kapuziner als Einsiedler gelebt. Vermutlich hängt das Wort zusammen mit Kobäuschen (cabuse, cambuse, cabinet) — kleiner Raum. Der andere Name derselben Höhle ist „Nidelloch“, eigentlich Nideloch (Nigenloch). Mittelhochdeutsch nides soll bedeuten Drachen, Krotobil; dann wäre Nidelloch also eine Drachenhöhle, wie sie viele Sagen kennen. Möglich ist es auch, daß die Höhle mit dem Grundstück einmal einem Nidel oder einem Nidolus gehört hat. — Der „Domäne“ ist ebenfalls eine alte Herrenbesitzung gewesen, eine Domäne, die nahe vor der Stadtmauer lag und heute eine ganze Reihe Gras- und Obstdärten enthält.

Nun zu einer Reihe anderer Flurnamen.

1. „Off d'r Ait“, „Rappesat“, „Himmerichat“, „Puhlat“, „Schirrat“, „Steinat“, „Unnat“. Das Wort at kommt vom ahd. art, welches Ackerbau, Ackerung bedeutet; es ist also ein Feld, das sich zum Pflügen, zum Bedauern eignet. (In einigen Mundarten tritt an die Stelle des ausgelassenen „r“ eine Dehnung.) — Vergl. ariet — ackerbaureichendes Volk. — Die „Rappesat“ eignete sich von jeher zum Anbauen des bei den Deutschen stets so beliebten und gesunden Rappes, überhaupt des Gemüses. Die „hinterste Ait“ reicht tief in den Wald hinein. Die „Puhlat“, in der sich früher wegen des lehmhaltigen Bodens, der das Regenwasser nicht so leicht durchsickern läßt, nach reichen Regenfällen ein Pfuhl (myb. psuo! (pos), ein Sumpfland bildete, verdankt diesem Umstande ihren Namen. — „Schirrat“ — wird wohl früher Schiedart, d. h. Scheideart, Grenzart, bepflegtes Grenzfeld geheißen haben und die Grenze gebildet haben mit dem Walde oder mit dem zerstörten Dorfe, das früher auf dem Gewann bei Gretendorn gelegen haben soll. Es ist noch eine andere Erklärung möglich. Danach hieße die Gewann „Schirrat“ von sht, shter — d. h. schüren, schüren, reinigen säubern; also die mit Fleiß und vieler Arbeit gerodete Flur. — Vgl. auch „Schieren“, den Ort Schieren, die Gewann Schieren. — Die „Steinat“ ist reich an Kalksteinen. — „Unnat“ — jedenfalls Anat, ist eine Flur im Griech, die wegen ihres trodnen und weniger fruchtbaren Sandbodens sich nach alter Bewirtschaftungsart nicht so gut zur Bebauung eignete und deshalb zur Nadelholzkultur verwandt wurde.

(Fortsetzung folgt.)



## Die Gerichtsbehörden der Stadt Saarlouis unter französischer Herrschaft.

Dr. Reigels

Saarlouis ist nicht das Produkt eines durch Natur und Kultur bedingten Siedlungsbedarfes, sondern eine künstliche Schöpfung des Sonnenkönigs. Sein wirtschaftliches Werden und Wachsen, sein besonders in der jüngsten Zeit jugendfrisches Aufstehen und erfolgreiches Wirtigen im Kreise der meist späteren Saarländer bietet einen interessanten Querschnitt aus seinen in Entfaltungen reichen Staatswirtschaftlichen Entwicklung. Nicht minder starkes Interesse darf aber auch die Entwicklung und Bedeutung der einzelnen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beanspruchen, die die ehemalige Militärstadt ständig in ihren Rängen beherbergt hat. Sind doch die beträchtlichen Auswirkungen dieser Behörden für das gesamte gewerbliche und Handelsleben der Stadt stets so augenscheinlich, daß die konkreten Wechselwirkungen zwischen Verwaltung und Wirtschaft nicht übersehen werden können. Diese Feststellung rechtfertigt die nachstehende Abhandlung, die darauf verzichtet, jedem sich aufpolgenden Gedanken Raum zu geben, so sehr sie dazu reizt, zu den damaligen Verhältnissen, wirtschaftlichen Notwendigkeiten und zu den damaligen Wünschen der Stadt die Parallelen zu ziehen. Das gilt in erster Linie von dem mit mehr oder weniger Geschick propagierten Wunsche nach möglichst starker Konzentration von Behörden der verschiedensten Art, besonders aber von den kurz nach dem Krieg unternommenen Versuchen, Saarlouis zur politischen Saarmetropole zu erheben. Im folgenden soll die Geschichte der Saarlouiser Gerichtsbehörden bis 1815 behandelt werden.

Das erste Gericht tief eine königliche Verordnung vom Monat November 1682 ins Leben. Es war der unmittelbare Nachfolger des bis dahin in Wallerfangen befindlichen Offiziers-Richtes, ein nach lothringischen Gebräuchen (coutumes de Lotharinge) organisiertes Gericht. Bereits im Jahre 1685 wurde das Gericht, wohl aus politischen und nicht zuletzt auch wirtschaftlichen Gründen, von Ludwig XIV. zu einem baillage et siege presidial erhoben, d. h. zu einem Gerichtshof ersten Ranges und zu der für die ganze Saarprovinz zuständigen Berufungsinstanz, von der es eine weitere Appellation nur noch an das Parlament in Paris gab. Auch dieser neue Gerichtshof war bis zum Frieden von Ryswick (1697) noch lothringischen Gebräuchen organisiert. Abgesehen von den übrigen schon kurz nach der Gründung nach Saarlouis gelegten Behörden war es besonders der zur ersten Appellationsinstanz erhobene Gerichtshof, der Handel und Wandel in der

aufstrebenden jungen Festungsstadt auf das nachhaltigste befruchtete und den städtischen Konsum merklich gesteigert hat. Unterstanden doch damals dem neuen Saarlouiser Obergericht im ganzen 29 Städte und 1850 Dörfer. Seine Zuständigkeit erstreckte sich bis zum Rhein und zur Mosel, vom Elz bis an Auzier. Es war demnach in diesen Jahren in Saarlouis bereits ein für die damaligen Verhältnisse recht ansehnlicher Beamtenstab (etwa 50 Gerichtsbeamte) vorhanden. Da kam der Ryswicker Friede mit seinen für die wirtschaftlichen Entwicklung der Festung überaus verhängnisvollen Einwirkungen. Saarlouis, dessen Gründung und erste Lebensjahre dank königlicher Privilegien einen glücklichen wirtschaftlichen Aufschwung erleben ließen, blieb, wie der unbegreifliche Artikel 32 des Friedensvertrages bestimmte, mit einem Auszug von einer halben Meile bei Frankreich. Sein Bestehen innerhalb der französischen Grenzlinie mußte seine ganze wirtschaftliche Zukunft auf das höchste gefährden. Es war daher gewiß keine lokalpatriotische Schöpfung, geschweige eine tollkühn gebotene Uebertreibung, wenn es in einer Anweisung zu einer städtischen Dom- und Wirtschaft (1724) heißt, daß der Ryswicker Friede „coups bras et jambes a Saarlouis“, Saarlouis Arme und Beine brach. Abgesehen von der im Interesse des Saarlouiser Gwerbes und Handel zuerst behaupteten Tatsache, daß namentlich infolge der unglücklichen Friedensbestimmung die Landesgrenzen dicht vor den Stadttoren lagen, konnte diese Grenzziehung natürlich auch für die Stellung des Saarlouiser Obergerichtes nicht ohne schädigende Nachwirkung bleiben, mußte sie auch für den Umfang seines bislang folgen Refforts einschneidende Folgen bringen. Nicht bloß, daß der Gerichtshof in Saarlouis nur noch für die Stadt Saarlouis in erster Instanz seine Zuständigkeit behielt, auch in der Berufungsinstanz gehörten nur noch die vier Dörfer an der nach dem Elz führenden Militärstraße und weiterhin die beiden prenotés (Untergereichte) von Walsburg und Saarlouis in Lothringen zu seiner Zuständigkeit. Hatte sich demnach die erstinstanzliche Zuständigkeit des baillage von Saarlouis seit dem Frieden von Ryswick auf die Stadt einschließlich der innerhalb ihrer Dammweile liegenden Dörfer beschränkt, so wurden diese — nämlich Lisdorf, Endorf, Franlantern, Roden, Beaumontais, Picard und das nur noch aus wenigen Häusern bestehende Wallerfangen erst im Jahre 1718 auch dem hier presidial zugewiesen. 1772 verlor sich die Reffortgrenze wiederum zu Ungunsten von Saarlouis. Die

...gerichte von Pfalzburg und Saarburg in Voehringen sowie die obengenannten vier Dörfer an der Mittelstraße (villages de route) wurden in diesem Jahre dem siegreich-präsidenten von Mainz angegliedert. Bei Saarlouis blieben bloß die drei kleinen Dörfer seiner Bannmeile, sodas sich also die Zuständigkeit seines bailiage auf Beaumarais, Wallerfangen und Picard beschränkte, da die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit hier ein königliches Recht war. In den übrigen Dörfern der Saarlouiser Bannmeile hatten die einzelnen Seigneurs außerdem das Recht der höheren Gerichtsbarkeit inne, sodas diese von dem Saarlouiser Obergericht nur im Appellationsgang und in den Fällen, die sich der König vorbehalten hatte, abhängig waren. In Aaden übte damals der Seigneur von Dillingen das Recht der niederen und höheren Gerichtsbarkeit aus, in Sautern die Abtissin des Klosters, in Dierdorf und Gnadendorf der Abt von Badgassen. Was aber war die unvermeidliche Folge dieser unerwartet eintretenden Refortierung und der einschneidenden Verknappung der Saarlouiser Gerichtsbarkeit? Saarlouis blieb seitdem nur noch dem Namen nach der Sitz eines siegreich-präsidenten (Obergerichtes), dem der notwendige rechte Unterbau eines ausgedehnten Gerichtsbezirks fehlte und auch verfangen bleiben sollte. Was sollten nun die „abgebauten“ Gerichtsbeamten beginnen? Es blieb ihnen, wohl oder aber, nur die Wahl, nach Voehringen oder sonstwohin auszuwandern, sich dort eine auskömmliche ihrer Vorbildung entsprechende Berufstellung neu zu gründen, oder aber in ihrer unfreiwilligen Erwerbslosigkeit gänzlich zu verarmen. 1717 sollte das „Obergericht“ noch 16 Beamten. Saarlouis, das den schwereren wirtschaftlichen Verlust infolge der scharfen Einengung seines Obergerichtsbezirks nicht leicht überwinden hat, kostete immer noch auf eine, wenn auch geringfügige Vergrößerung der Refortgrenze zugunsten seines Obergerichts. Und als laut Bestimmung des Friedens von Wien (1735) mit dem Tode Stanislaus Leszcynski Vorlesinger 1766 endgültig an Frankreich gefallen war, da hielten Stadtverwaltung und die maßgebenden Vertretungskörperschaften den Augenblick für gekommen, ihren heftigsten Wunsch — die Vergrößerung des Obergerichtsbezirks — verwirklichen zu können. In eingehend begründeten Refortvorschlägen zur Neubildung des Gerichtsbezirks wandte man sich nun an alle beim Hof und Parlament einflussreichen Personen. Vergebens! Wohl versicherte man allenthalben in Paris, der Angelegenheit die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, wohl erklärte man rückhaltlos, von der Gerechtigkeit der Saarlouiser Sache voll und ganz überzeugt zu sein. Ja, es wurde zur größten Freude der Stadtverwaltung und wohl noch mehr der in Saarlouis verbliebenen Gerichtsbeamten in nahe Aussicht gestellt, das der im Jahre 1768 durch Austausch mit Kassar-Saarbrücken französisch gewordene Komplex von Badgassen, Schaffhausen, Hohenbach, Werbeln und Meierhof Spure dem bailiage von Saarlouis zugewandt würde. Bei dieser Ankündigung ist es aber auch geblieben. Der Badgassener Komplex kam nicht zu dem bailiage von Saarlouis, da er nur in rein militärischer und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht der Meyer Generalität unterstellt wurde. Saarlouis war somit wieder um eine Illusion reicher. Es sollten andere bald folgen. Schon 1779 wurden weitere Teile des Obergerichtsbezirks abgetrennt — die oben bereits angeführten. — Und jetzt sollte noch die größte Enttäuschung für die Stadt kommen!

Der um die Mitte des 18. Jahrhunderts, besonders unter der Regierung des Kassar-Saarbrückischen Fürsten Wilhelm Heinrich einsetzende wirtschaftliche Aufschwung von Saarbrücken und St. Johann schätzte die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Saarlouis, die namentlich nach dem Vorkriegsjahren und dem Handelskrieg hin sehr intensiv und gewinnbringend waren, auf das empfindlichste. Der kaufkräftige Kundentrieb der Saarlouiser Geschäfte- und Handelswelt erlitt eine harte Schmälerung. Hierzu kam, das die benachbarten lothringischen Städte Busendorf und Volchen sich immer mehr zu fühlbaren Konkurrenten hatten aufschwüngen können. Sie hatten das

in erster Linie der Tatsache zu verdanken, das sie Zentralspunkte bedeutender Bailiagebezirke waren, die mit Saarlouis stets mit großer Hartnäckigkeit an die Vergrößerung ihrer Gerichtsbezirke weiterzertrennten, bis dieser an interessanten Einzelheiten reiche Kampf durch die französische Nationalversammlung endgültig zu Ungunsten von Saarlouis entschieden wurde. Eine ihrer ersten Aufgaben war, die Refort der französischen Verwaltungsorganisation und die Neueinteilung der Gerichtsbezirke. Auch jetzt, trotz aller Fehlschläge, haben die maßgebenden Vertreter der Stadt Saarlouis noch immer nicht die Hoffnung aufgegeben, wenigstens eine geringfügige Vergrößerung ihres Obergerichtsbezirks zu erreichen. Sie hoffen noch immer, trotzdem ihre jahresweise immer wieder eingehenden Wünsche, Beschwerden und Bitten in Paris kein geneigtes Ohr gefunden hatten. Vergebens! Und nicht nur das. Gar bald mußten sie zu der Ueberzeugung kommen, das es nunmehr um mehr ging, das Saarlouis sogar um sein Bailiage kämpfen mußte! Die unbegründete Inanspruchnahme, auch nach der Refort der Gerichtsorganisation wurde Saarlouis sein Bailiage behalten, ließ begreiflicherweise allerdings die Saarlouiser Verwaltung und Vertretung neuen Mut und neue Hoffnung schöpfen. Und als ihr Abgeordneter Vassalle die Mitteilung machte, Saarlouis werde nicht bloß Sitz eines Departements und eines Obergerichts, sondern werde auch einen Bischof erhalten, da waren die kühnsten Erwartungen und Zukunftsträume übertroffen. Wie sich kam der Umschwung! Saarlouis und auch sein um das Werden und Wachsen der Stadt hochverdienter Abgeordneter hatten sich gründlich verrechnet und ihre Pläne geschmiedet, ohne die Verheerungen der alten Gegner Busendorf und Volchen in ihrer Bedeutung und Durchschlagskraft richtig zu würdigen. Wohl hatte Saarlouis in dem erbitterten Kampf um die Neueinteilung in Departements und Distrikte oder, besser gesagt, um ihren Sitz, Erfolg, da es hier sein Ziel, — die Bildung des Distriktes Saarlouis — erreichen konnte. Nun galt es noch, den Sitz des Distriktsgerichts zu bestimmen. Auch hier ließ es mit kluger Taktik den gegnerischen Wünschen und Aktionen entgegenzutreten. Ansonst! Es gelang Saarlouis nicht mehr, seinen Konkurrenten Busendorf, über den es in der Distriktsfrage siegen konnte, bei der Wählung des Gerichtsbezirks aus dem Felde zu schlagen. Bereits am 13. Dezember 1790 fand die feierliche Eröffnung des Tribunals in Busendorf statt, nachdem das Dekret der Nationalversammlung vom 23. August 1790 Busendorf als den Sitz des Distriktsgerichts bestimmt hatte. Mit dem schönen Traum und der durch verschiedene Anlässe unendlich geminderten Illusion eines Saarlouiser Distriktsgerichts war es nun ein für allemal vorbei. Nur ein in seiner Zuständigkeit eingemengtes Kantonsfriedensgericht durften die Mauern der Festung, in denen nahezu 100 Jahre der siegreich-präsidenten residiert hatte, „cette justice, si florissante par son nombre d'officiers, par son respect superbe, qui jurait commence a faire florir la richesse et l'abondance a Saarlouis“. Und jetzt? Die letzte Gerichtsbehandlung wurde, verlegt Gerichtsbezirk und Gerichtsbezirk, in dem bald 100 Jahre im Namen des Königs Recht gesprochen worden war. Nun waren nicht bloß die städtischen Privilegien, die der König noch 1774 bestätigt hatte, und um deren Fortbestand die Saarlouiser bei allen Anlässen mit feurigem Eifer und ängstlicher Sorgfalt gekämpft, gestritten, ja gekämpft hatten, durch einen Fehlschlag der Nationalversammlung in der „ewig denkwürdigen Nacht“ vom 4. auf den 5. August 1789 aufgehoben. Die demokratische Welle hatte sie mit Zug und Recht hinweggepült. Auch das Obergericht war endgültig für Saarlouis verloren, ein Verlust, der sich so leicht nicht verwinden ließ, und von dem heute bloß vergilbte Akten ein bereites Zeugnis geben — bis in der jüngsten Zeit, kurz nach dem verloren gegangenen Weltkrieg, der Faden, der die Geschichte des eben dem so fühlbaren Saarlouiser Obergerichts mit der Vergangenheit verbunden hat und den die französische Revolution endgültig zerschnitten zu haben schien, wieder geknüpft worden

ist durch die Errichtung des Obersten Gerichts-hofes in Saarlouis. Eine Tatsache, allerdings verhängnisvoll nur aus den augenblicklichen, politisch bedingten Zeitläuften, keineswegs jedoch auch nur in einer Hinsicht in bewusster Anlehnung an zwar heute in Saarlouis kaum mehr vorhandenes, im ersten Jahrhundert der Stadtfestung aber überaus intensiv ausgeprägtes Volksbewusstsein. Saarlouis hat 1790 seinen siegreich-präsidenten, „sein mit Liebe und Anhänglichkeit gepflegtes Sorgenkind“ verloren. Was Wunder, das auch der Bruch eines Königswortes, den Saarlouiser bailiage et siegreich-präsidenten als das willkommenste Mittel zu benutzen, die Stadt zu besitzern und sie „confiderable“ zu machen, in der königlichen — jetzt freilich Sarre-Libre — jährlich nur noch einer begreiflichen, dumpfen Resignation begegnen konnte!

## Die Geschichte der Gemeinde Fürweiler und ihre Annexe Diersdorf.

Eine knappe Wegestunde von Bahnhof Reppich-Hemmersdorf und Bahnstrecke Dillingen-Meh in nordwestlicher Richtung durch das schöne Schoppachtal liegt in sonniger Höhenlage des Ralkplateaus des lothringischen Stufenlandes das reizende Dörfchen Fürweiler, inmitten fruchtbarer Felder. Ueber die Entstehung dieses Dörfchens verlautet nichts Näheres. Auch über die ersten Bewohner nach dem Schwedischen Kriege fehlen genaue Angaben. Die Chronik berichtet erst vom Jahre 1707, als der Wann von Fürweiler neu gemessen und geteilt wurde. Zu der Zeit waren in dem Orte 4 Familien ansässig:

1. Philipp Eder, gestorben 6. April 1730
2. Matthias Riefer, gestorben 17. Dezember 1711
3. Leonhard Dibir, gestorben 13. Februar 1727
4. Alexander Mathis, gestorben 29. März 1740.

Neben diesen Einwohnern hatten damals Güter auf dem Wann: 1. Baron von Jandt, Herr zu Siersberg, 2. Baron von Hün, Herr zu Schwerdorf, 3. das Schloß zu Dahlen bei Tromborn. Alle diese Herrengüter sind in der französischen Revolutionszeit durch die Nation verkauft worden. Fürweiler gehörte von 1789—1792 zur Gemeinde Schwerdorf, von 1792 bis 1812 bildete es eine besondere Mairie, kam dann wieder bis 1815 zur Gemeinde Schwerdorf, 1812 zählte 7. 112 Seelen und 18 Häuser, heute zählt es deren 360 und 75 Häuser und bildet mit Dietsdorf eine Gemeinde der Bürgermeisterei Oberesch im Kreise Saarlouis. Bis zum Jahre 1921 gehörte es zur Pfarrei Schwerdorf, Bistum Metz, seitdem ist es eine selbständige Kapellengemeinde innerhalb der Pfarrei Groß-Hemmersdorf.

Das Dörfchen Dietsdorf ist allem Anschein nach eines der ältesten der Umgegend. Als 1353 Hennequin, Herr zu Dahlen, den Lehnten von Schwerdorf und seinen Anhang an Hesse v. Eich, Herr in Burgesch verkaufte, da willigte sein Bruder Jostred in diesem Verlaufe ein. Dieser Jostred war damals Herr in Dietsdorf und Schwerdorf war von seinem Lehngut abhängig.

Dietsdorf war zu damaliger Zeit ein beträchtlicher Wohnort einer reichen, herrschaftlichen Familie. Noch heute findet man Ueberreste von großen Gebäulichkeiten. Der ganze Lehnte gehörte dem Schloß zu Dahlen bis zum 10. August 1789.

Die Urkunden melden weiter nichts von der Nachkommenschaft des Herrn Jostred und schweigen auch von Dietsdorf bis 1688. In letzterem Jahre hob Margaretha von Edtern, Witwe von Gaspard v. Cronenberg, Herr des Schlosses zu Burgesch, einen zwischen ihrem Ehegatten und dem Herrn von Heiden und von Hausen, wegen Dietsdorf geschlossenen Vertrag auf. In diesem Vertrag war Dietsdorf ein Hofgut genannt, herrührend von Margaretha von Edtern. Durch Aufhebung des Vertrages wurde Dietsdorf Eigentum des Schlosses Burgesch.

1773, beim Tode des Freiherrn Franz v. Hün, Herr zu Burgesch, kam Dietsdorf an seinen zweiten Sohn Jacques

Nikolaus v. Hün. Derselbe starb ohne Nachkommen zu Dietsdorf. 1767 ward Dietsdorf in zwei Hölse geteilt; der obere Hof kam an Johann Karl Adam Marquis v. Villers, Herr zu Burgesch; er sahte an Land, Wiesen und Gärten 300 Morgen. Der untere Hof, nach Fürweiler zu, kam an Jean Henri de Gahlan, conseiller de roi, seigneur hant mazen des justis von Fremersdorf, Meßern und Gersfängen, in Fremersdorf wohnend. Er enthielt 400 Morgen Land, 45 Tuder Wiese, 6 1/2 Morgen Gärten und zwei Wäldungen von zusammen 100 Morgen, den sogenannten Gerllensbacher Wald und den Wald Bamberg.

1771 war auf dem Hofgut des Grafen v. Villers Johann Marquart aus Fürweiler Pächter, auf dem Hofgut des Herrn v. Gahlan Peter Petrus aus Fürweiler. Dietsdorf stand damals unter der Gerichtsbarkeit des Grafen Claude de Sault von Groß-Hemmersdorf.

Der v. Villers'sche Hof ward 1792 als Nationalgut eingezogen und an Franz Hahn und seine Ehefrau Maria Homburger in Colmar und Christoph Egloff in Henningen verlaunt. 1805 kam er an den Besitz des Rentiers Regnier in Saarlouis, der 1817 das jetzige Hofhaus mit Scheunen und Stallungen neu aufbauen ließ. 1820 baute Herr von Gahlan das jetzige Wohnhaus auf dem andern Hof und seither wird das alte Hofhaus als Scheune und Stallung benutzt. Die Pächterfamilie Winter, seit 1814 auf demselben, kammt aus Reibersdorf bei Busendorf. Die beiden genannten Wäldungen sind seit 1841 abgehauen.

Prof. Bauer, Ofl.

## Als der Großvater die Großmutter nahm. Ständchen.

Lastend schließt die Sommernacht ihre Schatten über das Prünsttal. Inmitten länger greifen die plumpen Schienen der Bergbahnen über das Dorf. Gelbes Mondlicht rieselt herab. Nebelwolken tanzen wie Spinnennetze über den Wiesen. Schlafbuselig plätschert das Wasser am Mühlwehr. Tief gedudt träumt die Bachmühle unter den Erlen und Weiden.

Jetzt knirscht der Kies auf dem Mühlweg. Menschen schreien sich heran. Immer näher wird der Klumpen, immer lauter das Flüstern und Summen. Gedämpfte Stimmen haben den richtigen Ton. Eine brüchige Substanz steigt hoch. Der Haufen schluckte sie auf — getragen schwebt das Lied durch die Nacht. Der beste Freund ist in dem Himmel. — Wie oft haben die Bergwände schon das Lied gehört und im Echo mitgedröhrt. Alle Kinder kennen es im Dorfe. Vor jedem Hochzeitabend gibt es den Anstich zum Standes, welches Bachweiler seinen sich heiratenden Kindern bringt.

„Auf Erden hab die Freunde rar,“ . . . Die mit Fußnägel beschlagene Mühlmauer dreht sich freischend in den Angeln. Verlegen steht der Alwis auf der Schwelle — neben ihm die Anna mit knallrotem Kopf und zupfenden Händen.

„Mein Jesus ist der beste Freund.“ Eine Leuchte wirft ihren träben Schein auf die Sänger. Der Bachmüller hat sie aufs Fenster gestellt, und steht mit starrem Gesicht hinter den Scheiben.

„Ich bin so gern, so gern dabei.“ Eigenartig ist die Auswahl derlieder. Schluchzende Sehnsucht, diese Wehnut liegt in Worten und Rhythmus. Dem Bachmüller wird es trocken im Hals — nah in den Augen. Angegriffen preßt er den Graulopf gegen die kalte Zimmerwand. Seine Gedanken ziehen vor dem Grabe seiner verstorbenen Frau. In seinen Ohren rauschen die Wettertanzen des Waldbacher Kirchhofs.

„Mutter gib mir deinen Segen“, — „Miel und weint am Grab die Braut“. Die Weiber auf dem Holzplatz werden unruhig. Sie haben das Singen vergessen. Vorwärtig reden sie die Hälfte über die Köpfe der vor ihnen Stehenden und beobachten mit scharfen Augen die Braut. „Soll sie weinen?“ „Noch nicht“. „Sie hat das Geduld schon in der Hand.“ „Sie weint?“ . . . Eine stößt es her anders in die Rippen. „Sie war eine gute Frau, die Müllerin“, spricht eine alle Bäuerin. Die Afterschürzen knistern in den Händen, tupfen auf